

Sozialrecht

Die Möglichkeit des Bezuges einer abschlagsfreien Rente mit Erreichen des 63. Lebensjahres

Mit dem Gesetzentwurf zu einem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 29.01.2014 hat die Große Koalition im Rentenrecht eines ihrer Projekte aus dem Koalitionsvertrag auf den Weg gebracht. Der Gesetzentwurf wird derzeit noch diskutiert und soll erst Ende Mai im Bundestag beschlossen werden.

Für die Versicherten der rentennahen Jahrgänge ist von besonderem Interesse, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Möglichkeit haben sollen, eine abschlagsfreie Rente in Anspruch nehmen zu können. Leider lassen sich die damit verbundenen Fragen trotz der mit dem Gesetzentwurf skizzierten gesetzlichen Regelungen nicht abschließend beantworten. Noch gibt es keine Rechtsgrundlage, auf die sich Versicherte berufen können. Erst wenn der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage verabschiedet hat, ist eine konkrete einzelfallbezogene Beratung möglich.

Bisher kann nur in Grundzügen erläutert werden, wie sich eine vollständige Umsetzung des vorliegenden Entwurfs auswirken wird.

A. Informationen zum Gesetzentwurf

1. Die geplante Übergangsregelung der **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Die geplante gesetzliche Regelung soll zum 1.7.2014 in Kraft treten und ist im Kern ein zeitweise gesetzlich erweiterter Zugang zur **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**.

Die Voraussetzungen für die **abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte** nach derzeit geltendem Recht sind die Vollendung des 65. Lebensjahres und erfüllte 45 Jahre Wartezeit.

Unser Team

Helga Nielebock

Leiterin der Abteilung Recht (Red. + V.i.S.d.P)

Marta **Böning**

Referatsleiterin Individualarbeitsrecht

Robert Nazarek

Referatsleiter Sozialrecht

Ralf-Peter **Hayen**

Referatsleiter Recht

Torsten **Walter**

Referent Rechtsprechung

Jean-Baptiste **Abel**

Referatsleiter Individualarbeitsrecht

Infos unter: www.dgb.de/recht**Sekretariat:**

Helga Jahn 030 – 24060-265

Michaela Görner 030 – 24060-720

B. Schimmelpfennig 030 – 24060-513

Zum **Abbestellen** des NEWSLETTERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „NEWSLETTER abbestellen“ an:

Helga.Jahn@dgb.de

2. Kernpunkte der Neuregelung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Voraussetzungen vor:

a. Zugangsvoraussetzung mindestens vollendetes 63. Lebensjahr

Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1953 können ab dem beabsichtigten Inkrafttreten am 1.7.2014 bei vollendetem 63. Lebensjahr diese Rente **abschlagsfrei** in Anspruch nehmen.

Der Anspruch entsteht damit erstmals für den Geburtsjahrgang 1951, der 2014 das 63. Lebensjahr vollendet und noch keine Rente bezieht.

Für die Geburtsjahrgänge ab 1953 gilt eine Staffelung mit der das Zugangsalter schrittweise angehoben wird. Die Staffelung soll erstmals 2016 mit einer Anhebung um zwei Monate beginnen und in der weiteren Folge 2029 für den Jahrgang 1964 zur bisherigen Regelung des Zugangs mit dem vollendeten 65. Lebensjahr führen.

b. Zugangsvoraussetzung Wartezeit von 45 Jahren

Für die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** sind 45 Jahre Wartezeit zu erfüllen.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden angerechnet:

- Zeiten mit Pflichtbeitragszeiten aus versicherter Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit
- Berücksichtigungszeiten,
 - o z. B. Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - o auf Antrag auch Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege vom 1.1.1994 bis 31.3.1995 bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen,
- Ersatzzeiten
z. B. Zeiten der Wehrpflicht
- Zeiten des Leistungsbezuges bei
 - o Krankheit,
 - o Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I (SGB III),
 - o Kurzarbeitergeld,
 - o Unterhaltsgeld,
 - o Insolvenzgeld und
 - o Übergangsgeld

Beachte: Die Zeiten des Leistungsbezuges bei Krankheit und der Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld und Insolvenzgeld) müssen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich glaubhaft gemacht werden. Für den Fall das Unterlagen zum Nachweis vollständig fehlen, ist die eidesstattliche Versicherung zur Glaubhaftmachung statthaft. Eine wahrheitswidrige Glaubhaftmachung ist eine strafbare Handlung.

Ausgeschlossen bleiben jedoch wie bisher die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe und SGB II-Leistungen.

3. Feststellung der Wartezeit

Die rentenrechtlichen Zeiten und ihre mögliche Anrechnung auf die Wartezeit ergeben sich aus dem ganz persönlichen Versicherungsverlauf ergeben.

Die Individualität des Versicherungsverlaufs macht es notwendig, dass **Versicherte bei ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft beantragen** – am besten schriftlich.

Wichtig ist im Antrag der **Hinweis auf die beabsichtigte gesetzliche Regelung und** die Bitte um **Prüfung**, ob die Wartezeit von 45 Jahren mit Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt ist und die Voraussetzungen für die beabsichtigte Regelung zur **Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge** vorliegen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen werden (neuer § 236b SGB VI).

Hinweis: **Verbindlich ist die Rentenauskunft nur, wenn sie vom Rentenversicherungsträger schriftlich erteilt wird.**

Erst wenn durch die verbindliche Auskunft des Rentenversicherungsträgers feststeht, dass die Wartezeit von 45 Jahren bei Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt ist oder in der Zeit bis zum 65. Lebensjahr noch erfüllt werden kann, sind weitere Überlegungen über einen Rentenantrag sinnvoll.

4. Die Auswirkungen für Versicherte, die **nach** dem 30.06.1951 geboren sind

Versicherte, die 45 Jahre Wartezeit erfüllt haben und **nach** dem 30.06.1951 geboren sind, können in der Regel das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum beabsichtigten Termin 1.7.2014 abwarten.

Für die praktische Bedeutung müssen die **beabsichtigte** Staffelung der **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** (§ 236b SGB VI Gesetzesentwurf) und die Staffelung der **Altersrente für langjährig Versicherte** (§ 236 SGB VI) nebeneinander betrachtet werden, weil die Voraussetzungen - 35 Jahre Wartezeit und frühestmögliche Rente bei vollendetem 63. Lebensjahr - ebenfalls erfüllt sind.

Unter der Voraussetzung, dass die gesetzliche Regelung zum 1.7.2014 in Kraft tritt, werden die rentenrechtlichen Möglichkeiten im Vergleich zum bisherigen Recht beispielhaft dargestellt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ergibt sich daraus nicht.

Beispiel 1:

Versicherte, die am 12. September 1951 geboren sind und 45 Jahre Wartezeit erfüllen.

derzeitiges Recht

Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge mit Vollendung des 65. Lebensjahres mit Rentenbeginn 1.10.2016 möglich.

Altersrente für langjährig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr mit Rentenbeginn 1.10.2014 **und Abschlägen** von 8,7% möglich.

Der Abschlag ergibt sich aus der Staffelregelung für die **Altersrente für langjährig Versicherte**, die für den Geburtsjahrgang 1951 eine Anhebung für den **abschlagsfreien** Zugang zur Rente auf das vollendete 65. Lebensjahr und 5 Monate vorsieht.

nach dem Gesetzentwurf

Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge mit Vollendung des 63. Lebensjahres mit Rentenbeginn 1.10.2014 möglich.

Ergebnis des Vergleichs

Die **Altersrente für langjährig Versicherte mit Abschlag** muss nicht in Anspruch genommen werden.

Beispiel 2:

Versicherte, die am 12. September 1960 geboren sind und 45 Jahre Wartezeit erfüllen.

derzeitiges Recht

Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge mit Vollendung des 65. Lebensjahres mit Rentenbeginn 1.10.2025 möglich.

Altersrente für langjährig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr mit Rentenbeginn 1.10.2023 **und Abschlägen** von 12% möglich.

Der Abschlag ergibt sich aus der Staffelregelung für die **Altersrente für langjährig Versicherte**, die für den Geburtsjahrgang 1960 eine Anhebung für den **abschlagsfreien** Zugang zur Rente auf das vollendete 66. Lebensjahr und 4 Monate vorsieht.

nach dem Gesetzentwurf

Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge mit Vollendung des **64. Lebensjahres und 4 Monaten** mit Rentenbeginn 1.4.2021 möglich.

Die Anhebung ergibt sich aus der vorgesehenen Staffelregelung.

Altersrente für langjährig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr mit Rentenbeginn 1.10.2023 **und Abschlägen** von 12% möglich.

Der Abschlag ergibt sich aus der Staffelregelung für die **Altersrente für langjährig Versicherte**, die für den Geburtsjahrgang 1955 eine Anhebung für den **abschlagsfreien** Zugang zur Rente auf das vollendete 66. Lebensjahr und 4 Monate vorsieht.

Ergebnis des Vergleichs

Es ergeben sich unterschiedliche Zeitpunkte des möglichen Rentenbezugs, die eine individuelle Entscheidung nötig machen und je nach gewählten Rentenbeginn **mit Abschlägen** verbunden sein können

Beispiel 3:

Versicherte, die am 12. September 1964 geboren sind und 45 Jahre Wartezeit erfüllen.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge mit

Vollendung des **65. Lebensjahres** mit

Rentenbeginn 1.10.2029 möglich.

Die Anhebung ergibt sich aus der abgelaufenen Staffelregelung der vorgesehenen Regelung und der Rückkehr zur derzeitigen Regelung des Bezuges dieser Rente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

Altersrente für langjährig Versicherte mit

vollendetem 63. Lebensjahr mit

Rentenbeginn 1.10.2023 **und**

Abschlägen von 14,4% möglich.

Der Abschlag ergibt sich aus der abgelaufenen Staffelregelung für die **Altersrente für langjährig Versicherte** und dem dann geltenden Grundsatz des Bezuges dieser Rente **ohne Abschlag** ab dem vollendeten 67. Lebensjahr.

Ergebnis des Vergleichs

Es ergeben sich unterschiedliche Zeitpunkte des möglichen Rentenbezugs, die eine individuelle Entscheidung nötig machen und je nach gewählten Rentenbeginn **mit Abschlägen** verbunden sein können

5. Problemlage für **vor** dem 1.7.1951 geborene Versicherte

Versicherte, die 45 Jahre Wartezeit erfüllen und vor dem 1.7.1951 geboren sind, stehen vor dem praktischen Problem, dass nicht sicher ist, ob und wann die gesetzliche Regelung in Kraft tritt. Daraus resultiert das bereits benannte Problem, dass auf der Basis eines Gesetzentwurfs keine echte Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht.

Die angemessene Vorgehensweise bedarf immer der Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs. Versicherten ist daher dringend anzuraten, sich unter Berücksichtigung einer verbindlichen Rentenauskunft (siehe 2.b, S. 2 f) vom zuständigen Rentenversicherungsträger in den Beratungsstellen vor Ort Möglichkeiten der Gestaltung erläutern zu lassen.

Bestimmte Gestaltungsoptionen können nur in der Zusammenschau von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erörtert und ggf. entschieden werden. Dazu gehören:

- bestehende Altersteilzeitregelungen und die Optionen bestehender oder gerade nicht bestehender Vereinbarungen zu deren vorzeitiger Beendigung. Beispielsweise kann in Altersteilzeitvereinbarungen vereinbart sein, dass die Zugangsberechtigung zu einer abschlagsfreien Rente zu deren Antragstellung verpflichtet und damit zur vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitvereinbarung führt.
- Andere Arten der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, die eine Entscheidung darüber notwendig machen, die Möglichkeit eines Antrages auf eine Altersrente mit **Abschlägen** oder des Bezuges von Arbeitslosengeld I unter Beachtung der Regelungen zur Sperrzeit und dem Ruhen des Arbeitslosengeldes I, zu beachten.

Folgendes kann in diese Überlegungen einbezogen werden:

- Das derzeitige Rentenrecht bietet die Möglichkeit der wirksamen Rücknahme eines bereits gestellten Rentenantrages bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des ggf. bereits erteilten Rentenbescheides¹.
- **B**eachte: Nachdem der Bescheid über eine bereits beantragte Altersrente mit Ablauf der Widerspruchsfrist rechtskräftig geworden ist, ist ein **Wechsel in eine andere Altersrentenart nicht mehr möglich** (§ 34 Abs. 4 SGB VI). Dies bedeutet auch, dass Versicherte, die bereits eine Altersrente mit Abschlägen beziehen, aber die Voraussetzungen für die Neuregelung erfüllen, nicht mehr in die Altersrente **für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge** wechseln können.
- die Rente aus eigener Versicherung beginnt ab dem Folgemonat in dem Versicherte das maßgebliche Rentenalter erreichen, wenn die Rente spätestens am Ende des dritten Monats, der auf den Geburtstag folgt, beantragt wird (§ 99 Abs. 1 SGB VI). Bei späterer Antragstellung beginnt die Rente ab dem Antragsmonat.

Beispiel:

Erreichen der Regelaltersgrenze 20.01.2014

Alle Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente werden mit der Vollendung der Regelaltersgrenze erfüllt. Damit sind die Voraussetzungen für einen Rentenbeginn am 01.02.2014 erfüllt. Wird der Antrag bis 30.04.2014 gestellt, ist die Rente ab dem 01.02.2014 zu leisten.

Alle Möglichkeiten der Gestaltung für Versicherte, die bereits vor dem 1.7.2014 das 63. Lebensjahr vollenden sind mit dem Risiko verbunden, dass sich die Ziele der getroffenen Entscheidungen durch Änderungen im Gesetzgebungsprozess nicht verwirklichen.

Die Versicherten sollten sich daher nicht ohne Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger und/oder einer einzelfallbezogenen Rechtsberatung entscheiden bzw. Anträge stellen.

Rechtsklarheit für das Handeln der Versicherten im Jahr 2014 bleibt dem tatsächlich in Kraft getretenen vorbehalten.

B. Allgemeine Informationen zur Altersrente für rentennahe Jahrgänge

1. Die „normale“ Altersrente ist die **Regelaltersrente**, auf die mit Erreichen des 67. Lebensjahres bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonate mit Beitragszeiten) Anspruch besteht.

Aufgrund einer Übergangsregelung können die nach dem 31.12.1948 geborenen Versicherten diese Rente nach einer Lebensaltersstaffelung vor dem 67. Lebensjahr **abschlagsfrei** in Anspruch nehmen. Im Jahr 2014 mit Vollendung des 65. Lebensjahres und drei Monaten. Die Staffelung endet im Jahr 2029 für den Geburtsjahrgang 1964. Dann gilt für alle Versicherten die Rente mit 67.

¹ BSG 9.8.1995 – 13 RJ 43/98, juris ; BSG 12.12.2011 – B 13 R 29/11 R, Rn 54, juris

2. Neben der **Regelaltersrente** gibt es weitere Altersrenten, die jeweils besondere Zugangsvoraussetzungen haben:

a. **Altersrente für langjährig Versicherte**, auf die abschlagsfrei ebenfalls erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres ein Anspruch besteht. Die erfüllte Wartezeit von 35 Jahren ermöglicht jedoch die Inanspruchnahme ab dem vollendeten 63. Lebensjahr. Dann allerdings **nicht abschlagsfrei**. Für die möglichen vier Jahre vorzeitigen Bezug entstehen 14,4% **Abschlag** ($48 \times 0,3\%$), der Zugangsfaktor beträgt dann nicht 1,0 sondern 0,856.

Auch für diese Rentenart gibt es eine Übergangsregelung. Während Geburtsjahrgänge vor 1949 diese Rente bei Erfüllung von 35 Jahren Wartezeit bereits ab dem vollendeten 65. Lebensjahr **abschlagsfrei** in Anspruch nehmen können, gilt für Geburtsjahrgänge ab 1949 wieder einer Staffelung. Für 2014

- bei Vollendung des 65. Lebensjahre im Januar 65 Jahre plus einen Monat. Damit liegen die Voraussetzungen für den Rentenbezug ab 1.3.2014 vor;
- bei Vollendung des 65. Lebensjahre im Februar 65 Jahre plus zwei Monate = Rentenbezug ab 1.4.2014 und
- bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres: 65 Jahre plus drei Monate.

Die vorzeitige Inanspruchnahme ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ist auch nach der Übergangstaffelung möglich, der **Abschlag** beträgt dann „nur“ 7,2%. Der **Abschlag** mindert sich von 7,2% für jeden späteren Monat um 0,3%, so dass er 2014 für den Geburtsjahrgang 1949 zwischen 6,9% und 6,3% liegt.

Die Staffelung endet im Jahr 2029 für den Geburtsjahrgang 1964. Dann gilt für alle Versicherten die Rente mit 67.

b. **Altersrente für schwerbehinderte Menschen können anerkannte Schwerbehinderte 2014 mit vollendetem 63. Lebensjahr abschlagsfrei und mit Abschlag von 10,8% mit vollendetem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.**

Grundsätzlich kann **Altersrente für schwerbehinderte Menschen abschlagsfrei** ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, erfüllten 35 Jahren Wartezeit und anerkannter Schwerbehinderung (Grad der Behinderung mindestens 50%) bei Beginn der Rente in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme vor dem 65. Lebensjahr ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen ab vollendetem 62. Lebensjahr möglich. Der **Abschlag** beträgt dann 10,8% = Zugangsfaktor 0,892.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass Geburtsjahrgänge vor 1964 frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr einen **abschlagsfreien** Anspruch haben und die vorzeitige Inanspruchnahme frühestens ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich ist. Die Formulierung „frühestens“ weist wieder auf die die Staffelung hin, die ab dem Geburtsjahrgang 1952 gilt und sich 2014 also noch nicht auswirkt.

Für **berufs- oder erwerbsunfähige** Versicherte nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht, die ebenfalls unter diese Regelung fallen, gibt es zwei weitere Übergangsregelungen:

- Geburtsjahrgänge vor 1951 haben **abschlagsfreien** Anspruch auf diese Rente ab dem 63. Lebensjahr bei erfüllten 35 Jahren Wartezeit und
- vor dem 17.11.1950 geborene Versicherte, die am 16.11.2000 schwerbehindert (mindestens GdB 50), berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht **waren**, haben **abschlagsfreien** Anspruch auf diese Rente ab vollendetem 60. Lebensjahr, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und bei deren Beginn schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht **sind**.

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind **und** vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, gelten Sonderregelungen für die Zugangsvoraussetzungen der Übergangsregelungen der einzelnen Altersrenten.

Hiervon betroffene Versicherte sollten sich hierzu vom zuständigen Rentenversicherungsträger beraten lassen.